



Nr. 7 / 21.06.1999

Im Zusammenhang mit dem „Sonderfall Leukerbad“ wurde die Bonität der Gemeinden verschiedentlich in Frage gestellt. Ebenso wurde hinterfragt, welches denn nun die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsstellen der Kantone über die Gemeindefinanzen seien. Diese Fragestellungen und Unsicherheiten veranlasste die Konferenz zu einer umfassenden Erhebung über Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen.

In der vorliegenden info ist diese Umfrage ausgewertet und die Ergebnisse sind detailliert dargestellt. Die Auswertungen ergeben, dass in allen Kantonen gesetzliche Grundlagen für eine wirkungsvolle Gemeindefinanzaufsicht vorhanden sind. Sehr grosses Gewicht wird aber in allen Kantonen der gemeindeeigenen Aufsicht durch die Kontrollorgane sowie durch die Stimmberechtigten beigemessen.

Mit dieser Publikation will die Konferenz dazu beitragen, dass die aufgeworfenen Fragen über die Gemeindefinanzaufsicht beantwortet und versachlicht werden. Sie ist eine hilfreiche Dokumentation der Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen und soll das Vertrauen in die Bonität der Schweizer Gemeinden stärken.

Le cas particulier de Loèche-les-Bains a soulevé la question de la solvabilité des communes. Les tâches et les compétences des organes cantonaux de surveillance des finances communales ont également été remises en question. Ces interrogations et ces incertitudes ont incité la Conférence à procéder à un inventaire des tâches et des compétences ainsi que des mécanismes de contrôle mis en place par les organes cantonaux de surveillance des finances communales.

Le présent numéro d'info fournit une analyse détaillée des réponses. Il apparaît que les cantons possèdent les bases légales et les instruments nécessaires à l'exercice efficace de la surveillance des finances de leurs communes. Dans l'ensemble des cantons, on accorde aussi une grande importance à la surveillance exercée par les organes communaux de contrôle et par les citoyens.

Avec cette publication, la Conférence apporte une réponse objective aux questions soulevées à propos de la surveillance des finances communales. Cet aperçu des tâches et des compétences des organes cantonaux de surveillance représente une contribution importante au rétablissement de la confiance dans la solvabilité des communes suisses.

Die Konferenzpräsidentin
La présidente de la Conférence

lic.phil. Kathrin Hilber
Regierungsrätin/Conseillère d'Etat

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSSTELLEN ÜBER DIE GEMEINDEFINANZEN
KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSSTELLEN ÜBER DIE GEMEINDEFINANZEN

CONFERENCE DES AUTORITES CANTONALES DE SURVEILLANCE DES FINANCES COMMUNALES

CONFERENZA DELLE AUTORITA DI VIGILANZIA SULLE FINANZE DEI COMUNI

CONFERENZA DA LAS AUTORITADS DA SURVEGLIANZA CHANTUNALAS SUR LAS FINANZAS COMMUNALAS

Umfrage über Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Auswertung der Antworten

21. Juni 1999

Sekretariat: Amt für Gemeinden, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen

Tel.: 071 229 33 10; Fax: 071 229 46 70; e-mail: info@dim-afge.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	1
1	Einleitung.....	1
2	Umfrage bei den Kantonen.....	1
3	Antworten.....	2
4	Schlussfolgerungen.....	3
B	Umfrage und Ergebnisse	5
1	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.1	Grundsätzliche Regelung der Aufsicht über die Gemeindefinanzen	5
1.2	Rechtliche Bestimmungen betreffend die gemeindeeigene Rechnungsprüfung (Revision).....	8
2	Aufsichtsinstanzen	10
3	Der Aufsicht unterstellte Institutionen.....	11
3.1	Gemeinden.....	11
3.2	Übrige Institutionen, die Gemeindeaufgaben erfüllen	12
4	Instrumente der Aufsicht	13
4.1	Einreichung von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde.....	13
4.2	Vergangenheitsorientierte Prüfung.....	14
4.3	Mitschreitende Prüfung	18
4.4	Zukunftsorientierte Prüfung.....	19
5	Gemeindefinanzstatistik	20
6	Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Unregelmässigkeiten.....	21
7	Verzeichnis der Adressen und der Ansprechpersonen	23

A Allgemeines

1. Einleitung

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen diskutiert Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Gemeinden, geht auf Neuerungen ein, nimmt Aktuelles auf und gibt den einzelnen Aufsichtsstellen Informationen und Empfehlungen weiter. Die Konferenz will mithelfen, dass die Aufsichtsstellen in den Kantonen ihre fachlich anspruchsvollen Aufgaben sachgerecht erfüllen können.

Der „Sonderfall Leukerbad“ gab der Konferenz Anlass, die kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen einmal prinzipiell zu untersuchen. Die Gemeinde Leukerbad hat sich so stark verschuldet, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zeit nicht mehr nachkommen kann. Der „Sonderfall Leukerbad“ verunsichert Gläubiger, die nicht mehr überzeugt sind, dass schweizerische Gemeinden sichere Schuldner sind. Bereits hat sich gezeigt, dass die Kapitalbeschaffung für Gemeinden schwieriger wird. Auch gibt es Anzeichen, dass aufgrund dieser Lage Gläubiger das Risiko einer Kapitalanlage bei Gemeinden höher einschätzen als früher und deshalb höhere Zinsen verlangen. Ausgelöst durch den „Sonderfall Leukerbad“ stellen sich Fragen nach der Tätigkeit der kantonalen Aufsichtsstellen: Wie nehmen die einzelnen kantonalen Aufsichtsstellen ihre Aufgabe wahr? Mit welchen Instrumenten und rechtlichen Grundlagen arbeiten sie?

Die Konferenz hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme der Öffentlichkeit transparent darzulegen, wie die Aufsicht in den Kantonen funktioniert. Sie hat deshalb bei allen kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen mit einem Fragebogen erhoben, wie die Aufsichtsaufgaben wahrgenommen werden.

2. Umfrage bei den Kantonen

Eine schriftliche Umfrage bei allen kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen soll zeigen, wie die einzelnen Kantone die Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Dabei sollen einzelne Instrumente und Prüfungshandlungen so gegliedert und dargestellt werden, dass sie miteinander verglichen werden können.

Allen Kantonen wurde Ende März 1999 ein 13-seitiger Fragebogen zugestellt, mit der Bitte, diesen ausgefüllt dem Sekretariat der Konferenz zurückzusenden.

Die Umfrage soll Auskunft geben:

- auf welche rechtlichen Grundlagen sich die Aufsicht über die Gemeindefinanzen stützt,
- welche rechtlichen Bestimmungen für die gemeindeeigene Rechnungsprüfung (Revision) gelten,
- welche Stelle sich innerhalb des Kantons mit der Aufsicht befasst,
- welche Körperschaften dieser Aufsicht unterstellt sind,
- welche Prüfungshandlungen vorgenommen werden,
- ob die Prüfungen Vergangenheitsdaten, laufende Beschlüsse und Zukunftsdaten betreffen,
- ob Gemeindefinanzdaten erhoben, ausgewertet und publiziert werden und
- welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen die einzelnen Kantone ergreifen können, wenn sie bei gemeinderechtlichen Körperschaften Unregelmässigkeiten feststellen.

Das Ergebnis der Umfrage soll eine informative Übersicht über die verschiedenen Grundlagen, Methoden, Instrumente und Prüfungshandlungen in den einzelnen Kantonen ergeben. Es soll einerseits den Mitgliedern der Konferenz zeigen, wie andere Kantone diese Aufgabe erfüllen und dadurch Denkanstösse geben, ob und wie im eigenen Kanton Lücken geschlossen werden können oder müssen. Andererseits soll das Ergebnis der Öffentlichkeit zeigen, wie die Aufsicht funktioniert und damit belegen, dass der Staat seine Aufgabe in diesem Bereich ausübt.

3. Antworten

Bis Ende April haben sämtliche Kantone den Fragebogen ausgefüllt dem Sekretariat eingereicht. Die Fragebogen wurden sehr gewissenhaft ausgefüllt und in den meisten Fällen mit Unterlagen (Rechtsgrundlagen, Statistiken) ergänzt.

Bei der Auswertung hat sich – nicht ganz unerwartet – gezeigt, dass es in einzelnen Fällen schwierig ist, vergleichbare Daten aus den Kantonen zu erhalten. Jeder Kanton hat aufgrund seiner Geschichte, seiner Grösse und Struktur, seiner Erfahrungen und seiner Kultur unterschiedliche Ansätze, die Aufgabe der Gemeindefinanzaufsicht auszuüben. In einzelnen Kantonen ist die Aufsicht relativ streng; alle Jahresrechnungen von Gemeinden werden regelmässig vollständig geprüft, einzelne Beschlüsse von Gemeindeorganen müssen durch kantonale Instanzen genehmigt werden, bevor sie rechtskräftig werden, Gemeinden müssen Voranschläge und Finanzpläne einreichen. In anderen Kantonen wird die Autonomie und damit zusammenhängend die Verantwortung der Gemeinden gross geschrieben, Prüfungen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen.

Das Ergebnis der Umfrage ist im nachfolgenden Bericht dargestellt. Soweit möglich wurden die Antworten „harmonisiert“, so dass sie mit den Antworten der anderen Kantone verglichen werden können. In vielen Fällen mussten aber die Antworten aus Gründen der unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten, mit Bemerkungen oder Hinweisen kommentiert werden.

Die Berichterstattung entspricht dem Aufbau des Fragebogens. Die Fragen aus dem Bericht sind kursiv gedruckt. Danach folgt eine detaillierte Zusammenstellung der Antworten der einzelnen Kantone. Nach der Zusammenstellung der Antworten zu einer Frage folgt eine kurze Beurteilung der Ergebnisse.

4. Schlussfolgerungen

Entsprechend der unterschiedlichen Struktur der Kantone in der Schweiz ist auch die Aufsicht der Kantone über die Gemeinden unterschiedlich organisiert. Die nachfolgend zusammengestellten Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass sich alle Kantone mit den Fragen der Aufsicht über die Gemeindefinanzen auseinandersetzen und diese ernst nehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage können wie folgt zusammengefasst werden:

- Sämtliche Kantone - mit Ausnahme des Kantons TG - haben Bestimmungen betreffend Gemeindeaufsicht erlassen und eine kantonale Stelle mit dieser Aufgabe betraut.
- Bis auf wenige Ausnahmen schreiben die Kantone den Gemeinden vor, wie sie ihre Jahresrechnungen prüfen müssen. Dabei wird mehrheitlich verlangt, dass die mit der Revision beauftragten Personen verwaltungsunabhängig sein müssen. Einzelne Kantone beschreiben qualitative Anforderungen an die Revisorinnen und Revisoren. Eine qualitativ hochstehende gemeindeeigene Revision ist das wichtigste Instrument für die Sicherstellung einer geordneten Haushaltsführung in den Gemeinden.
- In sämtlichen Kantonen - mit Ausnahme des Kantons TG - sind die politischen Gemeinden (Einwohnergemeinden, Munizipalgemeinden) der kantonalen Aufsicht unterstellt. In vielen Kantonen werden auch die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften beaufsichtigt (Gemeindeverbände, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden usw.).
- Die Prüfungen der kantonalen Finanzaufsicht stützen sich hauptsächlich auf die letzte Jahresrechnung. Es geht in den meisten Fällen nicht darum, dass die Aufsichtsstelle eine vollständige Revision der Jahresrechnungen vornimmt. Es geht vielmehr darum, dass die Aufsichtsstelle sich vergewissert, dass der Haushalt im Gleichgewicht ist und ordnungsgemäss geführt wird. Die Prüfung konzentriert sich deshalb mehrheitlich auf konkrete Kenngrößen. So wird in 20

Kantone jährlich beurteilt, ob der Haushalt im Gleichgewicht ist und ob die notwendigen Abschreibungen vorgenommen worden sind.

- Gemeinden, die Leistungen aus dem Finanzausgleich beziehen – also die eher finanzschwächeren Gemeinden – und Gemeinden, die Bilanzfehlbeträge ausweisen, werden in der Regel besonders betreut und beraten. In diesen Fällen ist die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde auch eher zukunftsorientiert und stützt sich nicht nur auf die Prüfung der Vergangenheit. Die besondere Beratung dieser Körperschaften soll sicherstellen, dass auch in Gemeinden in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen die Bonität gewährleistet ist.
- In einigen Kantonen müssen spezielle Beschlüsse von Gemeinden (Fremdmittelaufnahmen, Beteiligungen, Darlehensgewährung, Eingehen von Bürgerschaftsverpflichtungen usw.) durch eine kantonale Instanz genehmigt werden. Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit dieser Beschlüsse gewährleistet ist.
- Die Mehrheit der Kantone publiziert finanzielle Kennzahlen der Gemeinden und ermöglicht dadurch Dritten, sich ein Bild über die finanzielle Lage einzelner Gemeinden zu machen und Vergleiche anzustellen.
- Alle Kantone - mit Ausnahme des Kantons TG - kennen Massnahmen, um in Gemeinden, deren Finanzhaushalt aus dem Gleichgewicht geraten ist, diesen wieder in Ordnung zu bringen. Diese Massnahmen können aus einfachen Weisungen bestehen, aber auch bis hin zur „Zwangsverwaltung“ führen.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Instrumentarium für eine Gemeindefinanzaufsicht sind in den Kantonen (TG jedoch nur teilweise) vorhanden. Die kantonalen Finanzaufsichtsstellen gewährleisten mit ihrer Tätigkeit, dass die Gemeindefinanzhaushalte ordnungsgemäss geführt werden. Nach wie vor nehmen aber die Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde und die Stimmberechtigten selbst eine wesentliche Aufsichtsfunktion wahr.

Stellen die Aufsichtsstellen Unregelmässigkeiten fest, sorgen sie dafür, dass diese behoben werden. Dass in den vergangenen 20 Jahren mit Ausnahme von Leukerbad keine Gemeinde aus finanziellen Gründen bevormundet werden musste, spricht für sich. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden¹ wurde keine Gemeinde unter Beiratschaft gestützt auf dieses Gesetz gestellt. Zur Zeit wird die Unterstellung unter eine entsprechende Beiratschaft der Gemeinde Leukerbad geprüft. Leukerbad ist ein Sonderfall, der einzige in der Schweiz seit vielen Jahren, und soll ein Sonderfall bleiben.

¹ Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (GSchG, SR 282.11)

B Umfrage und Ergebnisse

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Grundsätzliche Regelung der Aufsicht über die Gemeindefinanzen

Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die kantonale Aufsicht über die Gemeindefinanzen?

Aufgrund der Angaben in den Fragebogen wird ein Verzeichnis erstellt, welches interessierten Personen erlaubt, in den einzelnen kantonalen Gesetzessammlungen rasch die wichtigen Texte zu finden.

Viele Kantone haben dem Fragebogen – wie gewünscht – ihre entsprechenden Gesetze oder Auszüge aus den Gesetzen beigelegt. Diese Unterlagen werden in einer Dokumentation zusammengefasst und stehen beim Sekretariat der Konferenz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Kanton	Erlass	Artikel
ZH	Gemeindegesezt	141 – 150
	Verordnung über den Gemeindehaushalt	35
	Finanzausgleichsgesezt	12 + 28
	Steuergesezt, Weisungen der Finanzdirektion Nr. 28/40	Abs. 18 + 19
BE	Gemeindegesezt	70ff + 85ff
	Gemeindeverordnung	57ff + 139ff
LU	Gemeindegesezt	84ff
	Gesezt über den direkten Finanzausgleich	28
	Steuergesezt	63, 118ff
UR	Reglement über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 4.6.1985	25
SZ	Kantonsverfassung	53
	Gemeindeorganisationsgesezt	
	Finanzhaushaltgesezt	88ff
OW	Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968	89
	Finanzhaushaltverordnung vom 25. März 1988	50.3
	Finanzausgleichsgesezt vom 26. September 1993	4
	Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993	8
	VV zum Steuergesezt vom 18. November 1994	67
NW	Verfassung	74/201, 203
	Finanzausgleich	8

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSSTELLEN ÜBER DIE GEMEINDEFINANZEN

Kanton	Erlass	Artikel
GL	Finanzhaushaltsgesetz	47
ZG	Finanzhaushaltsgesetz	
FR	Loi du 25 septembre 1980 sur les communes Règlement du 28 décembre 1981 d'exécution de la loi sur les communes Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden	143 + 145
SO	Gemeindegesezt vom 16.02.1992 Handbücher des Rechnungswesen der solothurner Gemeinden, Band 1 – 3, Ausgaben 1992, 1994, 1996 Finanzausgleichsgesetz und –verordnung vom 20.12.1984	Sechster Titel „Finanzhaushalt“
BS	Gemeindegesezt vom 17. Oktober 1998 Verordnung über die Gemeindeaufsicht vom 10. Juni 1997	23-26
BL	Gemeindegesezt Fünfter Abschnitt: Gemeindehaushalt und Rechnungswesen Gemeindefinanzverordnung	27+31
SH	Kantonsverfassung vom 24. März 1876 Gemeindegesezt Verordnung zum Gemeindegesezt	67 + 89ff 5 + 115ff (ab 1.1.2000)
AR	Gemeindegesezt Finanzhaushaltsgesetz Finanzausgleichsverordnung	13, 23, 37, 39 41ff
AI	Verfassung über den Eidg. Stand App. I.Rh. für 6 Bezirke, Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg	33 – 37
SG	Gemeindegesezt (GG) Finanzausgleichsgesetz	228ff 23 Abs. 2
GR	Kantonsverfassung Gemeindegesezt (GG) Finanzausgleichsgesetz (FAG) Ausführungsbestimmungen zum FAG	35 + 40 95-101 9,18,19 3 - 6; 12 - 14
AG	Gemeindegesezt Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden	100ff 24 + 25

Kanton	Erlass	Artikel
TG	Gesetz über den Finanzausgleich	1 + 2
	Gesetz über die Organisation der Gemeinden	43 – 46, 48c
	Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden	
	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern	161f
	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern	33
TI	Legge organica comunale	194 + 195 cpu 1 lett.c
	Regolamento di applicazione della Legge organica comunale	
	Regolamento sulla gestione finanziaria e la contabilità dei comuni	
	Legge sulla compensazione intercomunale	9
	Regolamento di applicazione della Legge sulla compensazione intercomunale	
VD	Loi sur les communes	137 et ss
	Loi du 21.11.1972 sur les finances	47
	Règlement du 14.12.1979 sur la comptabilité des communes	38 et ss
VS	Loi sur les communes	121 et ss
	Impôts: législation fiscale du 10.03.1976	233
	Péréquation financière: règlement sur la péréquation financière intercommunale du 23.09.1992	6
	Subventions: loi sur la gestion et le contrôle adm. et fin. du 24.06.1980 sous réserve de l'autonomie communale	35
	Règlement concernant l'Inspection des finances du 20.05.1981 sous réserve de l'autonomie communale	3
NE	Loi sur les communes, du 21 décembre 1964 (Lcom)	6, 13 + 58
	Règlement sur les finances et la comptabilité des communes, du 18 mai 1992 (RFC)	25 à 28
	Décret concernant l'amortissement des différents postes de l'actif des bilans de l'Etat et des communes, du 23 mars 1971 (DA)	
	Directives aux communes concernant les amortissements, du 5 décembre 1994 (DCA)	
	Directives aux organes de révision des comptes communaux, du 8 novembre 1995 (DOR)	
GE	Loi sur les communes du 13 avril 1984 (LAC)	(B 6 05) 6 et s.
	Règlement d'application de la loi sur l'administration des communes du 31 octobre 1984	(B 6 05.01) chapitres IV et V
	Règlement concernant le calcul de la capacité financière des communes du 3 avril 1974	(D 3 05.20)
	Loi générale sur les contribution publique	(D 3 05) 291 et ss
	Directives comptables du 25 octobre 1989 du département de l'intérieur, de l'agriculture, de l'environnement et de l'énergie	
JU	Loi sur les communes	
	Décret concernant l'administration financière des communes	44 et ss

1.2 Rechtliche Bestimmungen betreffend die gemeindeeigene Rechnungsprüfung (Revision)

- 1 *Müssen die Gemeinden eine verwaltungsunabhängige Stelle (unabhängig von Verwaltung und Exekutive) bezeichnen, welche die Rechnung prüft?*
- 2 *Kann mit der Revision auch eine fachkundige externe Revisionsstelle beauftragt werden?*
- 3 *Müssen die mit der Revision beauftragten Personen für ihre Tätigkeit qualifiziert sein?*
- 4 *Werden die Rechte und Pflichten (Aufgaben) der Revisionsstelle durch den Kanton vorgegeben?*

x = ja	1	2	3	4	Bemerkungen
ZH	x	x	x	x	
BE	x	x	x	x	
LU	x	x		x	
UR		x			
SZ		x		x	
OW	x	x			
NW	x	x		x	
GL	x	x		x	
ZG	x	x	x		
FR	x	x		x	
SO		x		x	
BS		x			
BL	x	x		x	
SH	x	x		x	
AR	x	x	x	x	
AI	x	x			
SG	x	x		x	
GR	x	x			
AG	x	x		x	
TG	x	x		x	Unabhängigkeit im neuen Gemeindegesetz enthalten (voraussichtliches Inkrafttreten 1.1.2000)
TI		x			Mit neuem Gemeindegesetz (3.2.99; noch nicht in Kraft) Anforderungen für externe Revisionsrapporte vorgesehen.
VD	x	x			Une modification réglementaire est à l'étude pour rendre obligatoire le contrôle par un organe de révision externe.
VS	x	x	x		
NE	x	x	x	x	
GE	x	x	x	x	
JU	x	x		x	

Grundsätzlich sollen die Gemeinden eigenverantwortlich handeln und selber durch eigene Organe sicherstellen, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen.

Die Gemeinden verfügen deshalb über eigene Revisionsorgane (Rechnungsprüfungskommissionen, Finanzkommission usw.), welche diese Aufgabe ausüben. Diese Revisionsorgane tragen die Verantwortung für die formelle und materielle Prüfung der Rechnungen der Gemeinden.

Die Auswertung der Fragebogen zeigt, dass die mit der Revision betrauten Personen in den meisten Kantonen verwaltungsunabhängig sein müssen.

Es zeigt sich heute überall, dass die zeitlichen und qualitativen Anforderungen an eine Rechnungsprüfungskommission mit zunehmender Komplexität der Aufgabenerfüllung steigen, Laien kaum mehr in der Lage sind, diese Aufgabe richtig anzupacken und Garantie für die Richtigkeit der Rechnungsprüfung abzugeben. Vermehrt werden deshalb aussenstehende Sachverständige (Wirtschaftsprüfer) beauftragt, die Rechnungsrevision in der Gemeinde durchzuführen. Kein Kanton verhindert diese Möglichkeit, in den meisten Fällen kann der externe Sachverständige vom politisch gewählten Revisionsorgan beigezogen werden. Die politische Verantwortung gegenüber den Stimmberechtigten oder dem Parlament trägt aber das gewählte Rechnungsprüfungsorgan. Im Kanton Waadt sieht ein neuer Erlassentwurf vor, die Revision obligatorisch einer aussenstehenden Revisionsstelle zu übertragen.

Aufgrund des bereits Erwähnten bestimmen sieben Kantone, dass nur Personen die Rechnungsprüfung vornehmen dürfen (bzw. wählbar sind), wenn sie für diese Tätigkeit qualifiziert sind.

Zudem schreiben die meisten Kantone – in Gesetzen, Kreisschreiben, Handbüchern für Revisoren usw. – Aufgaben und Pflichten der gemeindeeigenen Revisoren vor.

Eine fachkundige Revision der Gemeinderechnung stellt am besten sicher, dass der Gemeindefinanzhaushalt ordnungsgemäss geführt wird. Das Revisionsorgan der Gemeinde ist nahe am aktuellen Geschehen und kann sehr früh feststellen, wenn etwas aus dem Ruder läuft und rasch verlangen, dass Gegensteuer gegeben wird. Wird die Revision fachkundig durchgeführt, kann sich die Aufsichtsstelle auf die Revisionsergebnisse stützen.

2 Aufsichtsinstanzen

Welche kantonalen Instanzen befassen sich mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen?

	Zentralverwaltung	Dezentrale Verwaltung
ZH	Direktion der Justiz und des Innern	Bezirksrat
BE	Amt für Gemeinden und Raumordnung / Office des affaires communales et de l'organisation du territoire	Regierungsstatthalter Préfets
LU	Finanzdepartement	Regierungsstatthalter
UR	Finanzkontrolle Uri	
SZ	Finanzdepartement/Justizdepartement	
OW	Finanzkontrolle	
NW	Finanzverwaltung des Kantons	
GL	Direktion des Innern (teilweise auch Finanzkontrolle)	
ZG	Direktion des Innern, Gemeindewesen	
FR	Département des communes/Departement der Gemeinden	
SO	Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit	
BS	Justizdepartement Wirtschafts- und Sozialdepartement (Fürsorge- amt der Bürgergemeinde)	
BL	Statistisches Amt, Abteilung Gemeinderech- nungswesen	
SH	Finanzdepartement	
AR	Regierungsrat (Staatsaufsicht)	
AI	Standeskommission AI als Oberaufsichtsstelle	
SG	Amt für Gemeinden/ Amt für Schulgemeinden	
GR	Kantonales Gemeindeinspektorat	
AG	Gemeindeinspektorat	
TG	Kontrollstelle für den Finanzausgleich (Gemeinden im Finanzausgleich) Rechnungs- und Stipendienamt (Schulgemeinden)	
TI	Ufficio della gestione finanziaria della Sezione Enti locali	
VD	Service de l'intérieur et des cultes	Préfet
VS	Département de la sécurité et des institutions, si la surveillance n'est pas réglée dans des lois spéci- fiques	
NE	Service des communes	
GE	Service de surveillance financière des communes	
JU	Service des communes	

Grundsätzlich ist eine zentrale Stelle im Kanton für die Aufsicht verantwortlich. In grösseren Kantonen können die Aufgaben oder Teile davon an die dezentrale Verwaltung (z. B. Regierungsstatthalter) delegiert werden.

3 Der Aufsicht unterstellte Institutionen

3.1 Gemeinden

Welche Gemeinden (gemeinderechtlichen Körperschaften) werden durch den Kanton beaufsichtigt?

x = ja	Politische Gemeinden	Gemeindeverbände	Schulgemeinden ²	Bürgergemeinden	Kirchgemeinden	Weitere Körperschaften
ZH	x	x	x	x	x	Zivilgemeinden
BE	x	x	x	x	x	Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, gemischte Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden
LU	x	x		x		Personal- und Realkorporationen
UR	x					
SZ	x	x				Korporationen, Flurgenossenschaften (ZGB)
OW	x			x	x	Bezirksgemeinden
NW	x	x	x			
GL	x		x	x		Fürsorgegemeinden; politische Gemeinden: es werden nur „Defizitgemeinden“ geprüft
ZG	x		x	x	x	Korporationsgemeinden
FR	x	x		x		établissement communal de droit public
SO	x	x		x	x	
BS	x			x	x	
BL	x	x		x		
SH	x	x			x	Kirchgemeinden nur noch bis 31.12.99 Güterkorporationen
AR	x	x	x			
AI	x		x		x	
SG	x	x	x	x		örtliche Korporationen
GR	x	x		x		
AG	x	x		x		
TG		x	x			politische Gemeinden unterliegen Kontrollen, wenn sie Finanzausgleich beanspruchen
TI	x	x		x		
VD	x	x				Ententes intercommunales sans personnalité de droit public
VS	x	x		x		
NE	x	x				
GE	x	x				Groupement intercommunaux
JU	x	x		x		

Die politische Vielfalt der Schweiz spiegelt sich in dieser Zusammenstellung der verschiedenen gemeinderechtlichen Körperschaften, die es in den Kantonen gibt, wieder. Praktisch alle diese Körperschaften sind der kantonalen Gemeindefinanz-

² In einigen Kantonen gibt es keine speziellen Schulgemeinden (7 Kantone haben dies vermerkt).

aufsicht unterstellt. Ausnahmen bilden die Kirchgemeinden, die oft über eine eigene Aufsichtsstruktur verfügen. Diese wurde im Zusammenhang mit dieser Umfrage nicht erfasst.

3.2 Übrige Institutionen, die Gemeindeaufgaben erfüllen

Welche übrigen Institutionen, welche Gemeindeaufgaben erfüllen, werden durch den Kanton beaufsichtigt?

*(z.B.: Institutionen wie: Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften
z.B. für Aufgaben wie: Musikschulen, Spitex, Wasserversorgung, Energieversorgung)*

x = ja		Institutionen / Aufgaben
SZ	x	Stiftungen, Kantonalkirchen
GL	x	Wasser und Abwasserversorgung: Aufgaben: müssen kostendeckende Gebühren erheben
ZG	x	Stiftungen
FR	x	Fondations: essentiellement établissement pour personnes âgées homes médicalisés: transports déchets énergie
SO	x	Öffentlich rechtliche Unternehmen: Werkbereiche (z.B. städtische Werke); Wasserversorgung, Energieversorgung u.ä. : i. d. R. als Zweckverband organisiert; Vereine: Spitex (gemäss Vereinsaufsichtsrecht); Stiftungen: Gemäss BVG und Widmungen Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht
BL	x	Genossenschaften: Wasserversorgung
AI	x	Stiftungen: Zweckmässige Verwendung nach Stiftungsurkunden; Wasserversorgungen : Qualitätskontrollen; Appenzellerlandtourismus AI Kurtaxenrechnung

ZH und GR prüfen stichprobenweise subventionierte Institutionen im Rahmen der Ausrichtung von Staatsbeiträgen.

Vermehrt werden heute Aufgaben ausgelagert und durch Private erfüllt. Die obige Liste zeigt, in welchen Kantonen welche privatrechtlich organisierten Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, beaufsichtigt werden.

4 Instrumente der Aufsicht

4.1 Einreichung von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde

Müssen die Gemeinden der Aufsichtsbehörde die folgenden Unterlagen regelmässig, ohne spezielle Aufforderung, einreichen?

x = ja	Jahresrechnung	Voranschlag	Finanzplan	Bemerkungen
ZH	x	x		
BE	x		x	Finanzplan ab 1.1.2000
LU	x	x	x	Finanzplan: nur Finanzausgleichsgemeinden
UR	x			
SZ	x	x	x	
OW	x	x	x	
NW	x			
GL	x			
ZG	x	x	x	
FR	x	x		
SO	x			
BS	x	x		
BL	x	x		
SH	x	x		
AR	x	x	x	Finanzplan: i.d.R. Bestandteil Voranschlag
AI	x			
SG	x	x		
GR	x			
AG	x	x		
TG				
TI	x	x		
VD	x	x		
VS	x	x		communes municipales seulement
NE	x	x	x	plan financier facultatif
GE	x	x	x	plan financier seulement si déficit budgétaire
JU	x	x		

In fast allen Kantonen müssen die Gemeinden ihre Jahresrechnung unaufgefordert der kantonalen Aufsichtsstelle einreichen, in vielen Fällen auch den Voranschlag. Der Finanzplan, als wichtiges mittelfristiges Führungsinstrument, hat im Rahmen der Aufsicht (noch) nicht den entsprechenden Stellenwert.

4.2 Vergangenheitsorientierte Prüfung

*Bitte bezeichnen Sie diejenigen Prüfungshandlungen, welche die für die Aufsicht zuständige Stelle bei **politischen Gemeinden** (Ziffer 3.1, Buchstabe a) **in der Regel** vornimmt.*

Dabei interessierte vor allem der Prüfungsumfang und die Periodizität der Prüfungen.

Die Frage nach dem Prüfgegenstand richtete sich auf

- die formelle Vollständigkeit der Jahresrechnung,
- das Vorliegen der Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe,
- den Umfang und die Richtigkeit der Rechnungsprüfung durch das gemeindeeigene zuständige Rechnungsprüfungsorgan,
- die Einhaltung der Abschreibungsvorschriften,
- die Einhaltung der Vorschriften betreffend das Haushaltsgleichgewicht,
- die Bewertung der Bilanzpositionen.

Die Frage nach der Periodizität der Prüfungen der kantonale Aufsichtsstelle unterschied:

- jährliche Prüfungen,
- Prüfungen in Intervallen von 2 bis 4 Jahren,
- Prüfungen in grösseren Intervallen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Prüfungshandlungen in welchen Zeitabständen in den einzelnen Kantonen durchgeführt werden.

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSSTELLEN ÜBER DIE GEMEINDEFINANZEN

x= ja	Umfassende Prüfung			Vollständig-keit		Beschlüsse			Revision		Abschrei-bungen		Gleich-gew.	Bilanz			Weiteres			Bemerkungen
	jährlich	2 - 4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	>4 Jahre	jährlich	2 - 4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2 - 4 Jahre	jährlich	2 - 4 Jahre		jährlich	2 - 4 Jahre	>4 Jahre	jährlich	2 - 4 Jahre	>4 Jahre	
ZH	x			x		x			x		x		x	x						
BE				x		x			x		x		x						x	Kostendeckung, Verursacherfinanzierung
LU				x		x			x		x		x							
UR											x			x						
SZ				x			x			x		x			x					Verursacherfinanzierung
OW											x		x	x			x			Einhaltung der durch den RR verbindlich erklärten Art. der Gemeinde-Finanzhaushaltreglementet
NW				x							x		x	x						
GL	x										x		x	x						Umfassende Prüfung nur Defizitgemeinden betr. Ausgleichsbeitrag
ZG	x			x		x			x			x			x					
FR			x	x		x			x		x		x				x			couverture des coûts, principe pollueur-payeur, montant des impôts inscrits au budget
SO		x		x		x				x		x			x			x		Ergebnisrechnung; Liegenschaften Finanzvermögen; Darlehen und Beteiligungen; Ertragsüberschuss / Kostenverteiler; Spezialfinanzierung; Zuwendungen Dritter
BS				x		x							x							
BL				x		x					x		x				x			Haushaltsgleichgewicht Spezialfinanzierungen; Einhaltung Kontenplan; Rechnungsmodellplausibilitäten
SH						x			x		x		x							
AR																				Prüfungen im Rahmen Finanzausgleich
AI									x								x			Bezüge Finanzausgleich
SG			x		x			x			x		x			x				Kostendeckung und Verursacherfinanzierung in Ausgleichsgemeinden
GR				x							x		x	x						Feststellung im Rahmen der Gemeindefinanzstatistik
AG				x		x					x		x	x						
TG																				
TI				x		x					x		x	x			x			Verursacherfinanzierung für Gemeinden im Finanzausgleich
VD				x					x		x						x			Vér. autorisations d'emprunts Vér. comptabilisation des subventions
VS																		x		Notification impôts et taxe, perception des taxes et contributions pour abri PC, tenue de la comptabilité, amortissement, respect des compétences, analyse financière à titre d'information
NE	x			x		x				x		x	x	x						
GE	x			x		x			x		x		x	x						
JU	x			x		x			x		x		x	x						

Die vergangenheitsorientierte Prüfung ist das wichtigste Instrument für die Aufsicht. Aufgrund der vorstehenden Darstellung ist auch ersichtlich, dass es nicht in erster Linie darum geht, dass die kantonale Aufsichtsstelle regelmässig die Arbeiten der Revisionsstelle wahrnehmen muss, sondern dass sie sich auf wichtige Schlüsselgrössen konzentrieren kann. So wird in 20 Kantonen jährlich geprüft, ob der Haushalt im Gleichgewicht ist. Ebenso wichtig ist, dass die Gemeinden die notwendigen Abschreibungen vornehmen, damit sie zukünftig über eine genügende Selbstfinanzierung verfügen. Auch die Frage nach der Einhaltung der Abschreibungsvorschriften wird in 20 Kantonen jährlich geprüft.

Die obige Tabelle zeigt, dass trotz verschiedener kantonalen Systeme eine dichte und ähnlich ausgestaltete Aufsicht über die Gemeindefinanzen in der Schweiz besteht.

*Werden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung bestimmte Kategorien von politischen Gemeinden unterschiedlich behandelt?
(z.B. Gemeinden, die Leistungen aus dem Finanzausgleich beziehen)*

ZH	Empfänger von Finanzausgleich: Vollständige Prüfung der Jahresrechnung durch den Bezirksrat und die Direktion der Justiz und des Innern
LU	bei Finanzausgleichsgemeinden: – VA wird vor Beschluss durch die Stimmberechtigten geprüft – Investitionen bedürfen der Zustimmung des Regierungstatthalters bzw. des Finanzdepartementes – Einhaltung der Kostendeckung und Verursacherfinanzierung bei Spezialfinanzierungen
SZ	bei Finanzausgleichsgemeinden: – Stichprobenweise Prüfung von Voranschlag und Rechnung – Genehmigung von Investitionen durch Regierungsrat
GL	es werden nur Gemeinden überprüft, die finanziell unterstützt werden
SO	bei Finanzausgleichsgemeinden: – Prüfung der Rechtmässigkeit des Steuerbedarfs Gemeinden mit hoher Verschuldung oder mit Haushaltsgleichgewichtsproblemen – Wirtschaftlichkeitsprüfung
SG	bei Finanzausgleichsgemeinden (37 von 90 Gemeinden) – jährliche Prüfung von Voranschlag und Rechnung
GR	Die Gemeinden werden in Kategorien eingeteilt (im Rahmen des Finanzausgleichs); aufgrund dieser Kategorien werden die Prüfungshandlungen und der –umfang festgelegt
TG	bei Finanzausgleichsgemeinden – Prüfung der Rechnungsführung (Gesetzmässigkeit) – Vorprüfung von grösseren Aufwendungen
TI	bei Finanzausgleichsgemeinden – Genehmigung von Voranschlag, Rechnung und Investitionskrediten übrige Gemeinden – formelle Prüfung
NE	communes bénéficiant du fonds de compensation Possibilité du Conseil d'Etat d'imposer certaines conditions (p.e. approbation préalable des crédits d'investissements par l'Etat)

Die Ausnahmen von der ordentlichen Prüfung durch die Aufsichtsstellen beziehen sich in den meisten Fällen auf Gemeinden, die Finanzausgleichsleistungen beziehen. Es geht in diesen Fällen somit in erster Linie darum, Finanzausgleichsge-

meinden zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie die zugewiesenen Mittel richtig einsetzen.

Werden diese Prüfungen bei den übrigen Gemeinden (Ziffer 3.1, ohne politische Gemeinden) gleich durchgeführt?

GL	es werden nur Gemeinden überprüft, die finanziell unterstützt werden
SO	Zweckverbände werden weder auf Steuerbedarf noch auf Verschuldung/Haushaltsgleichgewicht geprüft Bürgergemeinden werden nicht auf Steuerbedarf geprüft
BS	Fürsorgeamt der Bürgergemeinde wird jährlich vollständig geprüft
BL	Zweckverbände und Bürgergemeinden nur minimale formelle und materielle Prüfung, (Haushaltsgleichgewicht)
TG	Schulgemeinden werden geprüft Politische Gemeinden ohne Finanzausgleichsbedarf unterliegen keinerlei Aufsicht.

In den meisten Kantonen werden alle der Aufsicht unterstellten Körperschaften gleich behandelt. Die Bemerkung des Kantons SO, dass die konkreten Prüfungshandlungen auf die Aufgaben und Strukturen der einzelnen Körperschaften Rücksicht nehmen, dürfte für alle Kantone gelten.

4.3 Mitschreitende Prüfung

Welche Finanzbeschlüsse von Gemeindeorganen benötigen zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung der Aufsichtsstelle der Kantons?

Keine mitschreitende Prüfung kennen die Kantone:
ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, ZG, BL, SH, AR, AI, GR, TG

In den übrigen Kantonen müssen die nachstehenden Beschlüsse von Gemeindeorganen durch eine kantonale Stelle genehmigt werden.

x = ja	Ausgaben	Fremdmit- telauf- nahme	Beteili- gungen	Darle- hensge- währung	Bürg- schafts- verpflich- tungen	Weitere	Bemerkungen
LU	x						nur bei Finanzausgleichsgemeinden
GL						x	Beschlüsse betreffend. Schulhausneubauten, da Kanton Investitions- und Defizitsbeiträge leistet
FR		x			x	x	le changement d'affectation des fonds spéciaux
SO						x	Herabsetzung des Abschreibungssatzes auf Verwaltungsvermögen (GG § 154); Zweckentfremdung von Mitteln von Dritten (GG § 152); Umbilanzierungen Finanz- und Verwaltungsvermögen (Praxis); Neubewertungen (Praxis)
BS		x					
SG			x				
AG				x		x	Anlagen im Rahmen BVG im Einvernehmen mit der Aufsichtsstelle
TI	x	x		x	x		
VD		x			x	x	Aliénation d'immeubles ou de droits réels immobiliers
VS		x		x	x		
NE			x	x	x	x	Gages immobiliers; Nantissement de titres; Placement de capitaux
GE	x	x	x	x	x	x	baux relatifs aux biens communaux (durée > 12 ans) Participations dans des corp. de droit publ.
JU		x			x		

Aufgrund welcher Kriterien werden die Beschlüsse geprüft?

Form (z.B. Zuständiges Organ, Traktandierung)	FR, SO, BS, SG, TI, VD, VS, NE, GE, JU
Tragbarkeit	LU, FR, SO, BS, SG, TI, VS, NE, JU
Zweckmässigkeit	FR, SO, BS, NE FR: a) l'intérêt général du canton ou des intérêts légitimes d'autres communes se trouvent directement en cause / wenn das Allgemeininteresse des Kantons oder schutzwürdige Interessen anderer Gemeinden unmittelbar berührt werden; b) la bonne administration de la commune se trouve gravement menacée / wenn die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde schwer gefährdet ist

Die wichtigsten Beschlüsse von Gemeindeorganen, die eine Genehmigung (Homologation) des Kantons bedürfen, sind die Aufnahme von Fremdmitteln, die Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen. Sieben Kantone verlangen für solche Geschäfte die Genehmigung einer kantonalen Stelle. Die Prüfung, ob eine Genehmigung erteilt werden kann, stützt sich in den meisten Fällen auf die Beurteilung der Fragen, ob der Beschluss formell richtig zustande gekommen ist und ob die finanzielle Tragbarkeit gegeben ist. Eine Beurteilung der Zweckmässigkeit des Beschlusses ist nur in vier Kantonen vorgesehen.

In den oben nicht erwähnten Kantonen wird keine Genehmigung für Finanzbeschlüsse von Gemeinden verlangt. Im Rahmen der – kantonal unterschiedlich ausgeprägten Autonomie der Gemeinden – liegt die Verantwortung für die Beschlussfassung bei den zuständigen Organen der Gemeinden.

4.4 Zukunftsorientierte Prüfung

Prüft die Aufsichtsstelle die Lage der Haushalte von gemeinderechtlichen Körperschaften aufgrund von Prognosen?

	Voranschlag	Finanzplan
bei allen Gemeinden	ZG, FR, BS, BL, SH, AG, NE, GE	kein Kanton
bei Gemeinden, die Leistungen aus dem Finanzausgleich beziehen	ZH, LU, SZ, AI, SG, GR	ZH, LU, UR, SZ, SG, GR, AG
bei Gemeinden, die einen Bilanzfehlbetrag ausweisen	BE, GL, SO	BE, UR, GL, SO, BL, GR, AG, GE

Die zukunftsorientierte Prüfung der Haushalte von gemeinderechtlichen Körperschaften konzentriert sich hauptsächlich auf Gemeinden, die Leistungen aus dem Finanzausgleich beziehen oder solche Gemeinden, die einen Bilanzfehlbetrag aufweisen. In diesen Fällen geht es der kantonalen Aufsicht darum, sicherzustellen, dass der Finanzausgleich rechtmässig vollzogen werden kann, und dass Gemeinden, deren Haushalt aus dem Gleichgewicht geraten ist – eben einen Bilanzfehlbetrag ausweisen – ihre finanzielle Lage in den Griff bekommen.

5 Gemeindefinanzstatistik

Werden Gemeindefinanzdaten durch die Aufsichtsstelle erfasst, ausgewertet und publiziert?

Die Gemeindefinanzdaten von rund $\frac{3}{4}$ aller 2940 Gemeinden werden publiziert.

Mit Ausnahme von BS, AR und AI erfassen alle Kantone Gemeindefinanzdaten. Diese drei Kantone umfassen 29 Gemeinden.

Mit Ausnahme von NW, GL, BS, AR und AI werten alle Kantone die Gemeindefinanzdaten aus. Diese fünf Kantone umfassen 80 Gemeinden.

Mit Ausnahme von BE, UR, NW, GL, BS, SH, AR, AI und VS publizieren die Kantone Gemeindefinanzdaten. Diese neun Kantone umfassen 697 Gemeinden.

Die anderen siebzehn Kantone publizieren Gemeindefinanzdaten ihrer total 2243 Gemeinden.

Der Umfang der publizierten Daten ist sehr unterschiedlich. In einigen Kantonen werden sehr detaillierte Gemeindefinanzdaten publiziert, in anderen Kantonen beschränkt sich die Publikation auf einige Kennzahlen, in der Regel die harmonisierten Finanzkennziffern (Selbstfinanzierungsgrad, Selbstfinanzierungsanteil, Zinsbelastungsanteil und Kapitaldienstanteil). Die Gemeindefinanzdaten bieten Interessierten eine gute Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Situation einer einzelnen Gemeinde. Die Daten einzelner Gemeinden können mit den Daten anderer Gemeinden – zumindest innerhalb des gleichen Kantons – verglichen werden. Vergleiche über die Kantonsgrenzen hinaus sind schwierig, da aufgrund unterschiedlicher Strukturen in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie unterschiedlicher Steuer- und Finanzausgleichssysteme in den einzelnen Kantonen eine gemeinsame Basis fehlt.

Beantwortet die zuständige Stelle Fragen bezüglich der Situation des Haushalts einer Gemeinde (z.B. zu Handen eines Gläubigers)?

Die Kantone LU, NW, FR, SG, GR, AG, TI, VD, NE, GE und JU geben Dritten Auskunft über die finanzielle Lage eines Gemeindefinanzhaushaltes.

Können Sie sich vorstellen, dass diese Dienstleistung eingeführt wird?

Für die Einführung einer solchen Dienstleistung sprechen sich ZH, UR, NW und BS aus.

Elf Kantone erklären, dass sie bereits heute Dritten Auskunft über die finanzielle Situation einer Gemeinde geben, in der Regel, soweit es sich um die Beurteilung der bereits in den Statistiken veröffentlichten Daten handelt. Diese Kantone dürften diese Dienstleistung auch weiterhin anbieten. Zusätzlich befürworten fünf Kantone die Einführung einer solchen Dienstleistung.

Diejenigen Kantone, die sich ablehnend zur Einführung einer solchen Dienstleistung äussern, melden Bedenken betreffend Datenschutz an oder erklären, dass die Auskünfte direkt bei den betreffenden Gemeinden eingeholt werden sollen.

6 Aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Unregelmässigkeiten

Welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen zur Verfügung?

x = ja	verbindliche Anordnungen	Bedingungen	Anordnung von Massnahmen	Aufhebung von widerrechtlichen Beschlüssen	Zwangsverwaltung durch den Kanton
ZH	x	x	x	x	x
BE	x	x	x	x	x
LU	x	x	x	x	x
UR					x
SZ	x		x	x	x
OW	Aufgrund der offenen Umschreibung der Aufsichtsregelung muss im Einzelfalle über zu treffende Massnahmen entschieden werden. Solche Fälle haben sich bisher nicht ergeben.				
NW	x		x	x	x
GL	x				x
ZG	x		x	x	
FR	x	x	x	x	x
SO	x	x	x	x	x
BS	x	x	x	x	x
BL	x	x	x	x	x
SH	x				
AR	x	x	x	x	x
AI	x				
SG	x	x	x	x	x
GR			x		x
AG	x	x	x	x	x
TG	Aufgrund der offenen Umschreibung der Aufsichtsregelung muss im Einzelfalle über zu treffende Massnahmen entschieden werden. Solche Fälle haben sich bisher nicht ergeben.				
TI			x	x	x
VD			x	x	x
VS	x		x		x
NE	x	x	x	x	x
GE	x	x	x	x	x
JU	x	x	x		x

In sämtlichen Kantonen besteht die Möglichkeit, gegen Gemeinden, die ihren Haushalt nicht ordnungsgemäss führen, Massnahmen zu ergreifen um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Die Kantone können

- Anordnungen treffen, welche die Gemeinden verpflichten, Massnahmen einzuleiten,
- die Genehmigung von Jahresrechnungen oder von bestimmten Gemeindebeschlüssen von Bedingungen abhängig machen,
- Massnahmen einleiten,
- Beschlüsse von Gemeinden aufheben und wenn nötig durch eigene Beschlüsse ersetzen und
- Gemeinden unter Zwangsverwaltung stellen.

Welche Massnahme zu ergreifen ist, muss die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden. Ziel der Aufsicht ist es in solchen Fällen, möglichst rasch den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Wurden in den letzten 20 Jahren Gemeinden ganz oder teilweise „zwangsverwaltet“?

Vereinzelt wurden Gemeinden in den letzten zwanzig Jahren aus verschiedenen Gründen (Unregelmässigkeiten bei Behörden- bzw. Verwaltungstätigkeit) einer Zwangsverwaltung unterstellt. Bis auf den aktuellen Sonderfall von Leukerbad, bei welchem die Überschuldung der Gemeinde Grund für die Anordnung der teilweisen staatlichen Zwangsverwaltung und die Beantragung der Beitratschaft ist, sind keine Zwangsverwaltungen aus wirtschaftlichen Gründen bekannt.

7 Verzeichnis der Adressen und der Ansprechpersonen

ZH	Direktion der Justiz und des Innern Abteilung Gemeindefinanzen Arthur Rey, Abteilungschef	Postfach 8090 Zürich Telefon 01 259 25 21 Fax 01 259 42 76
BE	Amt für Gemeinden und Raumordnung Heinz Berger, Fachbereichsleiter Gemeindefinanzen	Nydegasse 11/13 3011 Bern Telefon 031 633 77 48 Fax 031 633 77 41 heinz.berger@jgk.be.ch
LU	Regierungsstatthalter des Amtes Sursee Franz Egli, Regierungsstatthalter	Postfach 6210 Sursee Telefon 041 921 59 77 Fax 041 921 02 80
UR	Finanzkontrolle Uri Armand Tresch	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 21 47 Fax 041 875 29 01 ds.fd@ur.ch
SZ	Finanzverwaltung des Kantons Schwyz Heinz Rauchenstein, Revisor	Bahnhofstrasse 15 6430 Schwyz Telefon 041 819 23 23 Fax 041 819 23 09 heinz.rauchenstein@sz.ch
OW	Finanzkontrolle Obwalden Klaus Wallimann	St. Antoni-Strasse 4 6061 Sarnen Telefon 041 666 62 59 Fax 041 660 11 49 finanzkontrolle@ow.ch
NW	Finanzverwaltung Oscar Amstad	Postgebäude 6371 Stans Telefon 041 618 71 01 Fax 041 618 71 49
GL	Finanzkontrolle J. Gisler	Rathausplatz 8750 Glarus Telefon 055 646 61 20
ZG	Direktion des Innern, Gemeindegewesen Albert Steger	Postfach 146 6301 Zug Telefon 041 728 31 72 Fax 041 728 37 17

FR	Département des communes Gérald Mutrux, Chef de service	Place Notre-Dame 4 1700 Fribourg Téléphone 026 305 22 35 Fax 026 305 22 44 MutruxG@EtatFR.ch
SO	Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit Abteilung Gemeinden Thomas Steiner, Controller	Wengistrasse 17 4509 Solothurn Telefon 032 627 23 58 Fax 032 627 23 62 thomas.steiner@ddi.so.ch
BS	Justizdepartement Rechtsabteilung Dr. Alessandra Ceresoli	Rheinsprung 16/18 Postfach 4001 Basel Telefon 061 267 63 00 Fax 061 267 81 37 alessandra.ceresoli@bs.ch
BL	Statistisches Amt Abteilung Gemeinderechnungswesen Markus Sandmann	Rufsteinweg 4 4410 Liestal Telefon 061 925 56 32 Fax 061 925 69 87
SH	Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen Meinrad Gnädinger	Mühlentalstrasse 105 8201 Schaffhausen Telefon 052 632 72 02 Fax 052 632 77 09 meinrad.gnaedinger@ktsh.ch
AR	Interne Finanzaufsicht Heinz Brunner	Regierungsgebäude Postfach 9102 Herisau 2 Telefon 071 353 64 90 Fax 071 352 12 77 Heinz.Brunner.@fd.ar.ch
AI	Landesbuchhaltung Josef Gmünder	Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon 071 788 93 85 Fax 071 788 95 29 http://www.ai.ch
SG	Amt für Gemeinden Felix Sennhauser	Spisergasse 41 9001 St. Gallen Telefon 071 229 33 12 Fax 071 229 46 70 info@dim-afge.sg.ch
GR	Gemeindeinspektorat Haimo Heisch	Grabenstrasse 1 7001 Chur Telefon 081 257 23 81 Fax 081 257 21 95 Haimo.Heisch@gi.gr.ch

